

**Zeitschrift:** Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt

**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

**Band:** 25 (1933)

**Heft:** (12): Schweizer Elektro-Rundschau

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

teile dieser neuen Lampen voll ausgenutzt werden können, ohne dass die Einfarbigkeit des Lichtes wesentlich stört. Ihre ökonomische Lichtausbeute wird der künstlichen elektrischen Beleuchtung neue Gebiete erschliessen, in denen man bisher die Betriebskosten der Beleuchtung nicht erschwingen konnte und deshalb sich mit völliger Dunkelheit oder ganz unzureichender Beleuchtung begnügen musste. So wird die Verkehrssicherheit durch die Beleuchtung von Ausfallstrassen, Sackgassen, Autobahnen, Bahnanlagen, Häfen, Werften, Schleusen, Kanälen usw. durch solche Natrium-Dampflampen beträchtlich gehoben. Die Vorteile rein wirtschaftlicher Art, die der Verkehr aus diesem neuen technischen Fortschritt zieht, werden noch dadurch erhöht, dass das einfarbige Natriumlicht die Verkehrswege bei unsichtigem, dunstigem oder nebligem Wetter klarer und deutlicher sichtbar macht, als es bei Glühlampenlicht je der Fall sein kann.

Auch grosse Teile von Industrieanlagen, wie Werkhöfe, Werkstrassen, Durchfahrten, Verkehrs- und Verladeanlagen, können vorteilhaft mit den neuen Natrium-Dampflampen beleuchtet werden. Bestimmten Betriebsgruppen, bei denen die Einfarbigkeit des Lichtes die Fabrikation nicht beeinträchtigt, wie Zementfabriken, Ziegeleien, Steinbrüche, Uebertaganlagen der Stein- und Braunkohlengruben, Brikettfabriken, Walzwerke, Hochöfen, Eisenhüttenwerke, Sägewerke und Betriebsanlagen der chemischen und metallurgischen Industrie, bieten die neuen Lichtspender die Möglichkeit zu einer durch-

greifenden, umwälzenden Beleuchtungsverbesserung ohne Erhöhung der Gesamtbetriebskosten.

Schliesslich wird bei der Materialprüfung die grössere Sehschärfe des Auges bei Natriumlicht erfolgreich in den Dienst einer erhöhten Prüfgenauigkeit gestellt werden können. Man glaube aber nicht, dass die neue Lichtquelle in ihrer Anwendung nur eine epochemachende Neuerung für den Verkehrs- und Betriebstechniker sei. Auch die Werbung kann die Natrium-Dampflampe mit hervorragendem Erfolge vom ästhetischen Standpunkt aus für Lichtreklameanlagen ausnutzen. Die Anleuchtung von ganzen Gebäuden, Monumenten und Fassaden ist schon mehrfach mit Natrium-Dampflampen zur allgemeinen Zufriedenheit durchgeführt worden. Die «Flutlichtbeleuchtung» von grossen Reklameflächen (Plakatwänden) und freistehenden Buchstaben — auch bei Wanderschriftreklame — ist bei entsprechender Berücksichtigung der Farbeneigentümlichkeiten dieses Lichtspenders mit grossem Erfolge durchführbar, der nicht nur in der ästhetischen und dadurch reklametechnischen Wirkung der Anlage, sondern vor allen Dingen auch in deren Betriebskosten in Erscheinung tritt.

Was noch vor wenigen Jahren als ein Ding der Unmöglichkeit erschien, ist heute zur Tat geworden und hat greifbare Gestalt angenommen. Dass dieses neue Beleuchtungswunder nicht ein Märchenreich verblieben ist, sondern schon in zahlreichen Ausführungen verwirklicht worden ist, kann man auf verschiedenen Autostrassen heute schon sehen. J.

## KLEINE MITTEILUNGEN, ENERGIEPREISFRAGEN, WERBEMASSNAHMEN

### Versicherung der Hauseigentümer gegen Explosionsgefahren

Im Anschluss an einen Vortrag über das neue Gaswerk Biel im Haus- und Grundbesitzerverein der Stadt Biel wurde mitgeteilt, der Verwaltungsrat der Ersparniskasse habe den Gebäudeeigentümern den Abschluss einer Explosionsversicherung empfohlen. In der Diskussion wurde die Notwendigkeit einer solchen Zusatzversicherung betont.

### Wieviel Energie und welche Leistung müssten zur Verfügung stehen, wenn die elektrisch kochende Bevölkerung der Schweiz um eine Million Personen zunehmen würde?

Diese Frage beantwortet eine Mitteilung des Sekretariates des VSE in Nr. 25 des Bulletin des SEV vom 6. Dezember 1933. Es wird ein Energieverbrauch von 1 kWh pro Kopf/Tag angenommen. Der Jahresverbrauch für eine Million Einwohner, entsprechend 250 000 elektrischen Küchen, betrüge dann 365 Mio kWh, für das Winterhalbjahr ungefähr 185 Mio kWh. Gemäss der Statistik des Eidg. Amtes für Elektrizitätswirtschaft hätten im Winter 1931/32 rund 378 Mio kWh mehr erzeugt werden können. Diese Mehrproduktion hätte also genügt, um den Kochenergiebedarf einer weiteren Million Einwohner zu decken. Im Winter 1936/37 wird die Lage noch

günstiger sein, wenn die Kraftwerke Klingnau, Albruck-Doggern, Dixence und Etzel fertiggestellt sein werden. Die mögliche Produktion im Winterhalbjahr ist dann um 500 Mio kWh höher. Zur Feststellung der nötigen Leistung wird davon ausgegangen, dass die Belastungsspitze der schweizerischen Elektrizitätswerke bei Deckung des Kochenergiebedarfes kurz vor Mittag etwa 890 000 kW betragen würde (zirka 0,96 kW pro Kochherd). Ende Februar 1932 betrug die minimal mögliche Leistung der Elektrizitätswerke zirka 750 000 kW; hätte also nicht genügt. Nach Inbetriebnahme der oben erwähnten Werke wird die verfügbare Mindestleistung auf 973 000 kW gesteigert, genügt also zur Deckung des Mehrbedarfes der 250 000 elektrischen Küchen vollauf.

*Energimenge und verfügbare Leistung im Winter 1936/37 genügen also, um einer durch den allfälligen neuen Anschluss von 250 000 elektrischen Kochherden bedingten gesteigerten Nachfrage zu genügen.*

Auch unter den günstigsten Annahmen wird leider nur ein Bruchteil des möglichen Neuanschlusses an elektrischen Kochherden erreicht werden können. Ein neuer dringlicher Warnruf gegen die weitere Ausdehnung der Gaserzeugung und Gasversorgung.

## Erfolge der Société Romande d'Electricité im Anschluss elektrischer Küchen

Hierüber berichtet ein interessanter Aufsatz in Nr. 11 des Bulletin des SEV vom 24. Mai 1933. Die Gesellschaft hat im Winter 1932/33 einen Fragebogen an die Besitzer von elektrischen Kochherden versandt, um zu erfahren, wie sie sich gegenüber der elektrischen Küche einstellen. Die eingegangenen Antworten sprachen sich ausserordentlich günstig aus.

Die Gesellschaft hat am 1. März 1933 in Clarens ihr neues Verwaltungsgebäude eröffnet. Darin befindet sich auch ein Vortragssaal zur Demonstration der elektrischen Küche. Die Gesellschaft lädt die Hausfrauen und Ehemänner eines Dorfes oder Quartiers auf eigene Kosten zum Besuch der Schauküchen ein. Sie hat mit diesem System die besten Erfahrungen gemacht.

## Eine elektrische Grossküche im Geschäftshaus «Pommeranz» des Allgemeinen Konsumvereins in Basel

Am 1. November 1933 hat die Restauration zur Pommeranz ihren Betrieb aufgenommen. Das Restaurant ist vollständig elektrisch eingerichtet, es enthält u. a. eine elektrische Grossküche. Im genossenschaftlichen Volksblatt vom 17. November 1933 hat Zentralverwalter Zulauf in interessanter Weise über die Einrichtung dieser Grossküche berichtet. Er erklärte, dass er sich zunächst bei in Betrieb befindlichen Anlagen informierte und auf Grund seiner Beobachtungen zur Erkenntnis kam, dass die vollelektrische Küche die zweckmässigste Einrichtung für ein Restaurant darstelle. Ueberall wurden die elektrischen Küchen gerühmt:

1. wegen ihrer Wirtschaftlichkeit;
2. wegen ihrer absoluten Sauberkeit;
3. deshalb, weil das Arbeiten des Personals in der elektrischen Küche ein viel angenehmeres sei als in den Kohlen- und Gasküchen.

In der elektrischen Küche findet man keine rauchgeschwärzten Plafonds und Wände. Hier kennt man kein Schleppen der Kohle, kein Ausräumen des Herdes nach Feierabend und Wegschleppen von Schlacken. Die Luft ist in der elektrischen Küche rein, während sie in der Kohlenküche durch Kohlenoxydgase geschwängert ist. Auch in der Gasküche leidet das Personal unter den Abgasen.

Herr Zulauf hat die Ueberzeugung gewonnen, dass der elektrischen Küche in den Restaurationsbetrieben die Zukunft gehört!

## Veranstaltung für Elektroschweissung in Basel

Das Elektrizitätswerk in Basel führte vom 26.—28. Oktober 1933 unter Leitung von Dipl.-Ing. A. Sonderegger eine Veranstaltung durch, welche für die Propaganda und die Aufklärung auf dem Gebiete der Lichtbogenschweissung bestimmt war. Es fanden zwei Abendvorträge und ein Nachmittagsvortrag statt. In den Räumen der Kraftzentrale am Dolderweg stand eine Anzahl Schweissgruppen verschiedener Konstruktionen zur Vorführung und Durchführung von Probearbeiten zur Verfügung, die von den Interessenten der Schweissindustrie gestellt wurden. Ebenso lieferten führende schweizerische Firmen die nötigen Schweisselektroden. Die Veranstaltung nahm mit zirka 200 Interessenten einen recht angeregten und befriedigenden Verlauf, so dass anzunehmen ist, dass andere Städte dem Beispiel Basels nachfolgen werden. Solche einfache lokale Veranstaltungen bilden eine sehr erwünschte Ergänzung zu den ausführlicheren Kursen, die der

Schweizerische Elektrotechnische Verein unter derselben Leitung in Zürich periodisch durchführt.

## Rechtswesen

Das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement (Abteilung Rechtswesen) bringt ein Sammelbändchen heraus, welches das Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 mit den Ergänzungen und Änderungen, die durch das Enteignungsgesetz vom 20. Juni 1930 notwendig wurden, enthält, sowie die vom Bundesrat am 7. Juli 1933 erlassenen vier neuen Verordnungen über elektrische Anlagen:

1. Verordnung über Schwachstromanlagen,
2. Verordnung über Starkstromanlagen,
3. Verordnung über Parallelführungen und Kreuzungen,
4. Verordnung über die elektr. Einrichtungen von Bahnen.

Alle diese Verordnungen sind auf 1. September 1933 in Kraft getreten.

Den Verordnungen sind bei den betreffenden Artikeln die in der Anleitung des Post- und Eisenbahndepartementes vom 8. Juli 1933 über die Anwendung dieser Verordnungen enthaltenen Erläuterungen beigegeben.

Die Verordnungen sollen an dieser Stelle noch eingehender besprochen werden. Vorläufig sei auf den wichtigen Umstand aufmerksam gemacht, dass die vom S. E. V. herausgegebenen Vorschriften über die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung elektrischer Hausinstallationen vom 19. Juni 1927, samt den im September 1929 vom Vereinsvorstand angebrachten Abänderungen vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement im Sinne von Art. 120 der Verordnung über Starkstromanlagen am 26. August 1933 provisorisch genehmigt worden sind. Diese Installationsvorschriften haben damit *Gesetzeskraft* erhalten.

Dr. E. Z.

## Tarifänderung beim E. W. der Stadt Basel

Auf 1. Januar 1934 treten beim E. W. der Stadt Basel neue Bestimmungen über die Abgabe von Lichtenergie gegen Pauschalvergütung für allgemein benützte Räume sowie für automatische Beleuchtung von Treppenhäusern, Gängen, Reklametafeln etc. in Kraft. Damit werden die Bestimmungen vom 29. November 1927 aufgehoben. Das Abonnement beträgt in allgemein benützten Räumen (Keller, Waschküche, Estrich etc.) bei Metallfadenlampen von

25 Watt pro Jahr Fr. 6.50
40 Watt pro Jahr Fr. 10.—
60 Watt pro Jahr Fr. 16.—

Für die Beleuchtung von Treppenhäusern, Gängen, Reklametafeln etc. mittelst Schaltuhr gegen Pauschalvergütung schaltet die Uhr bei Einbruch der Dunkelheit ein und um 21 Uhr selbsttätig aus. Nach dieser Zeit kann in Treppenhäusern durch Druck auf einen Taster das Licht wieder eingeschaltet werden und bleibt jeweilen während 3 Minuten in Funktion. Für Reklametafeln fällt das Dreiminutenschaltwerk weg. Pro Abonnement sind jährlich mindestens Fr. 26.— zu entrichten. Es beträgt inklusive Miete, Unterhalt und Bedienung der Schaltuhr:

bei Anschluss von	Metallfadenlampen zu je 25 Watt						
	2	3	4	5	6	7	
Fr. 26.—	34.—	42.—	50.—	58.—	66.—		

Diese Beträge erhöhen sich um 20 %, wenn die kontinuierliche Beleuchtung bis 22 Uhr und um weitere 10 %, wenn sie bis um 23 Uhr bzw. 24 Uhr ausgedehnt werden soll.